

**Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Wald bei Hollingstedt“
Kreis Dithmarschen
vom 10.05.1988**

Aufgrund des § 17 des Landschaftspflegegesetzes wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

Die durchgewachsenen Niederwaldflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Hollingstedt im Kreis Dithmarschen werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Wald bei Hollingstedt“ im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete bei der unteren Landschaftspflegebehörde geführt.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 30 ha und umfasst auf dem Gebiet der Gemeinde Hollingstedt in der Gemarkung Hollingstedt, Flur 8 die Flurstücke 138/1, 139/1, 140/1, 141/1, 142/1, 143/1, 144/1, 145/1, 146/1, 147/1, 148/1, 149/1, 150/1, 151/1, 152/1, 153/1, 154/1, 155/1, 156/1, 157/1, 158/1, 159/1, 160/1, 161/1, 162/1, 163/1, 164/1, 165/1, 166/1, 167/1, 168/1, 169/1, 170/1, 171/1, 172/1, 173/1, 174/1, 175/1, 176/1, 177/1, 178/1, 179/1, 180/1, 181/1, 182/1, 183/1, 184/1, 185/1, 186/1, 76/1 tlw., 188/22, 189/22, 191/22, 192/22, 193/22, 194/22, 195/22, 196/22, 197/22, 198/22, 199/22, 200/22, 201/22, 202/22, 203/22, 204/22, 205/22, 206/22, 207/22, 208/22, 209/22, 210/22, 211/22, 212/22, 213/22, 214/22, 215/22, 216/22, 217/22, 218/22, 219/22, 220/22, 221/22, 222/22, 223/22, 224/22, 225/22, 226/22, 227/22, 228/22, 229/22, 230/22, 234/1 tlw., 22/1, 91/55 und 64/2 twl.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1: 25000 ist das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt.

(2) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Katasterkarte im Maßstab 1: 2.000 grün eingetragen. Sie verlaufen auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte ist beim Landrat des Kreises Dithmarschen – als untere Landschaftspflegebehörde – verwahrt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Weitere Karten werden beim Amtsvorsteher des Amtes Kirchspiellandgemeinde Hennstedt und beim Bürgermeister der Gemeinde Hollingstedt verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden bei diesen Behörden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet wird geprägt durch einen von Bebauung und von landschaftsfremden Nutzungen freien mittelfeuchten, aus einem durchwachsenen Niederwald entstandenen und zum Teil noch krattartigen Eichenmischwald mit dichter Strauch- und Krautschicht: das geschützte Gebiet bildet einen hervorragenden Standort bedeutsamer wildlebender Tierarten und wildwachsender Pflanzengesellschaften. Dieser Zustand des Gebietes ist wegen der Vielfalt und Eigenart dieses Landschaftsbildes sowie der weitgehend

noch intakten Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, zu pflegen und soweit erforderlich zu verbessern.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachteilig verändern.
- (2) Verboten ist vorbehaltlich der §§ 5 und 6 dieser Verordnung insbesondere:
 1. baugenehmigungspflichtige Anlagen und Hochspannungsleitungen zu errichten sowie Straßen und andere Verkehrsflächen mit festem Belag anzulegen;
 2. Bodenschätze zu gewinnen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen, in dem in § 13 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes genannten Umfang vorzunehmen;
 3. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen wesentlich zu ändern;
 4. Nadelhölzer anzupflanzen.
- (3) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftspflegegesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubnispflichtige Handlungen

- (1) Wer im Landschaftsschutzgebiet Handlungen vornehmen will, welche die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen können, bedarf der Erlaubnis. Erlaubnispflichtig sind insbesondere folgende Handlungen:
 1. die Errichtung von baulichen Anlagen, die keiner Baugenehmigung bedürfen und die Anlage von Plätzen ohne Veränderung der Vegetationsdecke und wasser gebundenen Verkehrsflächen,
 2. die wesentliche Änderung der in Nr. 1 und in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten baulichen Anlagen, Plätze und Verkehrsflächen,
 3. Abgrabungen, Aufschüttungen und sonstige Veränderungen der Bodengestalt kleineren Umfangs,
 4. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen, ausgenommen im Straßenkörper, elektrische Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidewieh,
 5. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifftafeln, ausgenommen behördlich angeordnete und zugelassene Hinweise,
 6. die Errichtung von Einfriedigungen aller Art, ausgenommen Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art,
 7. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch außergewöhnlichen Lärm zu stören,
 8. Zelte, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte außerhalb der bestimmten Plätze aufzustellen sowie Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen

abzustellen, ausgenommen Fahrzeuge, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,

9. der Ausbau, die Beseitigung oder wesentliche Veränderung fließender oder stehender Gewässer einschl. des Uferbereichs sowie wasserstands- und wasserabflussverändernde Gewässernutzungen,
10. das Aufstellen von Fütterungseinrichtungen zu Jagdzwecken, soweit das Futter direkt auf dem Boden gelagert wird.

(2) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen oder andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen.

Zur Gewährleistung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden. Die Erlaubnis schließt alle von der unteren Landschaftspflegebehörde nach dem Landschaftspflegegesetz zu treffenden sonstigen Genehmigungen ein.

(3) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den §§ 4 oder 5 dieser Verordnung oder zu Auflagen, Bedingungen oder anderen Nebenbestimmungen stehen, so kann die Landschaftspflegebehörde die Fortsetzung des Eingriffs untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers verlangen, sofern auf andere Weise keine rechtmäßigen Zustände hergestellt werden können.

Die Anordnung von ausgleichenden Maßnahmen nach § 8 des Landschaftspflegegesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Sonderregelungen

Unberührt von den Vorschriften des § 5 Abs. 1 bleiben

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung,
2. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
3. die ordnungsgemäße Jagdausübung im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes, ausgenommen das Aufstellen jagdlicher Einrichtungen, die über einfache hölzerne nicht geschlossene Hochsitze oder sonstige für die Jagd erforderliche Anlagen hinausgehen und nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 genehmigungspflichtig sind,
4. in ihren Einzelheiten festgelegte Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der nach § 9 Abs. 1 und § 10 des Landschaftspflegegesetzes zu treffenden Entscheidungen.

§ 7

Gebote

(1) Zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushalts, der dauerhaften Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und des Landschaftsbildes kann von der unteren Landschaftspflegebehörde im Einzelfall angeordnet werden, dass die Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes in Abstimmung mit ihr durchzuführen ist.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich
1. einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt oder
 2. ohne Erlaubnis eine Handlung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 10 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, dass er die in Abs. 1 genannten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heide, den 10.05.1988

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
- als untere Landschaftspflegebehörde -

**Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Wald bei Hollingstedt“
Kreis Dithmarschen
vom 14.06.1988**

Aufgrund des § 17 des Landschaftspflegegesetzes wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wald bei Hollingstedt“ Kreis Dithmarschen vom 10. Mai 1988 (Kreisblatt für Dithmarschen vom 25.05.1988 – DLZ Nr. 48 und NR/MZ 44 -) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

§ 8

(1) Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer

1. einem Verbot des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt oder
2. ohne Erlaubnis eine Handlung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 – 10 vornimmt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Heide, 14.06.1988

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
- als untere Landschaftspflegebehörde -